



Gönnervereinigung des FC Kerzers

STATUTEN

I. Name und Zweck

Art. 1:

Der 100er Club des FC Kerzers ist eine vom Verein völlig getrennte und unabhängig geführte Vereinigung von Gönnern, die sich verpflichtet, den Fussballclub Kerzers finanziell zu unterstützen, um dadurch die Vereinskasse zugunsten der Juniorenbewegung zu entlasten.

Art. 2:

Die Mitglieder des 100er Clubs haben sich nicht um die administrativen und technischen Belange des FC's zu kümmern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3:

Der 100er Club des FC Kerzers besteht aus Mitgliedern, welche sich bereit erklären, die Statuten zu befolgen, ihre Pflichten nachzukommen und die Ehre des 100er Clubs in allen Zeilen zu wahren. Eine feste Mitgliedschaft für 3 Jahre ist Ehrensache.

Art. 4a:

Mitglied kann werden, wer die unter Art. 3+5 der Statuten festgehaltenen Bedingungen zu erfüllen weiss. Der Austritt muss persönlich an den jeweiligen Präsidenten eingereicht werden. Wer seinen Pflichten gegenüber dem Club nicht nachkommt, wird als Mitglied gestrichen.

Art. 4b:

Zum Ehrenpräsidenten kann die Hauptversammlung eine Person ernennen, die sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat und die mindestens 20 Jahre als Präsident vorstand. Der Ehrenpräsident hat alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds entsprechend den Vereinsstatuten.



Gönnervereinigung des FC Kerzers

Art. 5:

Spezielle Rechte und Pflichten

Pflichten: Jedes Mitglied hat jährlich einen Mindest-Gönnerbeitrag von CHF 100.00 zu entrichten.

Rechte: Jedes Mitglied erhält das Recht,

- auf einen 100er Club Mitgliederausweis (gilt gleichzeitig als Quittung),
- in den Rechten und Pflichten einem Supporter des FC Kerzers gleichgestellt zu werden d.h. Gratis-Eintritt zu allen vom FC Kerzers organisierten sportlichen Veranstaltungen, Meisterschafts- und Trainingsspielen,
- durch den FC Kerzers periodisch über das Vereinsgeschehen orientiert zu werden (Erhalt FCK Nachrichten),
- an allen vom 100er Club organisierten sportlichen und geselligen Anlässen teilzunehmen.

III. Organisation und Verwaltung

Art. 6:

Die Hauptversammlung des 100er Clubs ist die oberste Instanz der Vereinigung. Sie wird in der Regel einmal jährlich durch die jeweiligen Präsidenten einberufen. Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für die Mitglieder Ehrensache.

Ständige Traktanden der Hauptversammlung

1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Kassa / Revisorenbericht
4. Bestimmen und festsetzen der Zuwendungen an der FC
5. Wahlen (alle 3 Jahre)
6. Verschiedenes

Art. 7:

Der Vorstand umfasst einen Präsidenten, Sekretär und Kassier. Er ist nur vollzählig beschlussfähig.

Art. 8:

Der Präsident leitet die Versammlung und vertritt den Club nach aussen. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und organisiert die Hauptversammlung. Er ist Leiter der laufenden Geschäfte und hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit abzulegen.



Gönnervereinigung des FC Kerzers

Art. 9:

Der Sekretär und der Kassier erledigen die administrativen Arbeiten und führen das Rechnungswesen. Der Kassier ist für die Auszahlung der Zuwendungen verantwortlich und überprüft deren zweckgebundene Verwendung.

Art. 10:

Der Rechnungsrevisor überprüft jährlich mindestens einmal die Rechnung. Über seine Feststellungen legt er anlässlich der Hauptversammlung einen Bericht ab.

IV. Rechte und Pflichten des Vorstands

Art. 11:

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar und wiederwählbar. Die Vorstandsmitglieder sorgen dafür, dass die Clubmitgliederzahl durch intensive Werbung gehalten und erhöht werden kann. Er organisiert periodisch Vereinsanlässe.

Art. 12:

Dem Vorstand steht das Recht zu, jährlich von jedem eingegangenen Gönnerbeitrag 20% für die 100er Clubkasse zurückzubehalten. Dieses Geld ist vom Vorstand für die Organisation von sportlichen oder geselligen Clubanlässen zu verwenden. Über alle Ausgaben ist Buch zu führen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13:

Zur Statutenänderung bedarf der Club $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen der Hauptversammlung.

Art. 14:

Anlässlich der jährlichen Hauptversammlung werden 80% der eingegangenen Gönnerbeiträge zweckgebunden zu Gunsten des Fussballclubs Kerzers eingesetzt, dies u.a. zu folgenden Zwecken:

- Finanzierung von Juniorenlager / Trainingslager
- Anschaffung von Trainingsmaterial
- Sportplatz Unterhalt
- Tenue-Ankauf
- Trainerhonorar etc.



Gönnervereinigung des FC Kerzers

Art. 15:

Die Auflösung des 100er Clubs kann nur an einer Hauptversammlung erfolgen. Eine solche kann aber nicht erfolgen, wenn noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen.

Die Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 4.9.78 genehmigt und sind seither in Rechtskraft.

Erstfassung Kerzers, 22.12.1978

Neufassung Kerzers, 31.08.2018

Der Präsident: Paul Krähenbühl

Der Sekretär: Aurelia Krähenbühl